VERORDNUNG (EWG) Nr. 763/79 DER KOMMISSION

vom 11. April 1979

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 827/78 des Rates vom 25. April 1978 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1978 (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4) die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieberbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. April 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 115 vom 27. 4. 1978, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78		
2. Empfänger		WEP	
3. Bestimmungsland	Ägypten	Liberia	Tansania
4. Gesamtmenge der Partie	2 500 t (5)	100 t	500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	**Ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12**		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken (7)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	**„Egypt 2046 /**	**„Liberia 2256 /**	**„Tanzania 2247 /**
	sowie		
	Skimmed-milk powder enriched /		
	sowie		
	Alexandria /	Monrovia /	Dar-Es-Salaam /
	sowie		
	Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"		
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1979		Verschiffung im Juli 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	**Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält**		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	14. Mai 1979		

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates : a) Rechtsgrundlage b) Zuweisung	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978) (EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	UNICEF	Rwanda
3. Bestimmungsland	Laos	
4. Gesamtmenge der Partie	550 t	500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Lait écrémé en poudre enrichi en vitamines A et D / Don de la Communauté économique européenne / Action du Fonds des Nations unies pour l'enfance (Unicef) / Laos via Bangkok (Thaïlande)"	„Lait écrémé en poudre vitaminé / Don de la Communauté économique européenne au Rwanda"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juli 1979	Verschiffung im Juni 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	frei Bestimmungsort Thanalaeng (Laos) via Bangkok	frei Bestimmungsort Kigali
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Unicef, PO Box 1080, Vientiane (Laos) (6)	Oprovia BP 953, Kigali (Rwanda)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	14. Mai 1979	

Bezeichnung der Partie	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	IKRK	
3. Bestimmungsland	Äthiopien	
4. Gesamtmenge der Partie	100 t	100 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungsdatums auf den Säcken	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben : „Lot number one / ER 48 /	**„Lot number two / ER 48 /**
	sowie	
	„Skimmed-milk powder, enriched with vitamins A (5 000 i.u./100 g) and D (500 i.u./100 g) / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution"	
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich, spätestens jedoch am 31. Mai 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Port-Sudan (Abladen auf Kai oder Leichter)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Namen und Adressen der Empfänger werden der Interventionsstelle innerhalb kürzester Frist mitgeteilt	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	H	I
1. Angewandte Verordnungen des Rates :		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 828/78	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Kuba	
4. Gesamtmenge der Partie	2 500 t	2 500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände (nach dem 1. Juli 1978 eingelagert)	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Cuba 760 exp. / Leche desnatada no enriquecida / sowie La Habana / sowie Donación de la Comunidad económica europea / Despachado por el Programa mundial de alimentos"	Santiago di Cuba /
9. Lieferfrist	Verschiffung im April 1979	
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	K
1. Angewandte Verordnungen des Rates :	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 827/78 (Programm 1978)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 828/78
2. Empfänger	WEP
3. Bestimmungsland	Ägypten
4. Gesamtmenge der Partie	500 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Gehalt an Vitamin A : mindestens 5 000 I.E. je 100 g Gehalt an Vitamin D : mindestens 500 I.E. je 100 g unverschlüsselte Angabe des Herstellungdatums auf den Säcken
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Egypt 2046 / Skimmed-milk powder enriched / Alexandria / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Juni 1979
10. Lieferstufe und Lieferort	Hafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung : Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	14. Mai 1979

Bemerkungen :

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten ; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77. Bei Magermilchpulver, das aus Interventionsbeständen stammt und vor dem 1. Juli 1978 eingelagert worden ist, gelten jedoch weiterhin die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort" ; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 Tonnen, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 Tonnen oder ein Vielfaches von 500 Tonnen betreffen ; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(6) Das Konnossement muß folgenden Vermerk enthalten :
„NOTIFY-ADDRESS :

1. Représentant du bénéficiaire ;
2. United Nations Children's Fund
   PO Box 2-154
   Bangkok (Thailand)".

Darüber hinaus ist eine Durchschrift der Versanddokumente vom Zuschlagsempfänger so bald wie möglich an folgende Anschriften zu senden :

1. United Nations Children's Fund
   PO Box 2-154
   Bangkok (Thailand) ;
2. M. Robert Thalmann
   Unicef
   Palais des Nations
   CH-1211 Genève 10.

Für Zwischenauskünfte können sich die Unterhändler an folgende Adresse wenden :

Monsieur Robert Thalmann
Chef de la section des transports
Unicef
Palais des Nations
CH-1211 Genève 10
téléphone 33 32 73, télex 27908 UCF CH.

(7) Was die Partie C angeht, so müssen die Magermilchpulversäcke mit einem mindestens 300 mm großen roten Kreuz gekennzeichnet sein.